

EU-Mitglieder

Dieses Paket enthält umfassende Informationen für EU-Bürger, die beabsichtigen, in der Republik Albanien zu bleiben, diese zu durchqueren, dort einer Beschäftigung nachzugehen, zu studieren oder die Republik Albanien zu verlassen.

Der/Die AusländerIn muss, mit Ausnahme der Asylfälle und der Fälle, die in den bilateralen oder multilateralen Abkommen anders geregelt sind, persönlich am Grenzübergang erscheinen, nachdem die Bedingungen für das Reisedokument erfüllt sind.

Nachfolgend finden Sie das detaillierte Verfahren für den Antrag auf Arbeitserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis, einschließlich der zuständigen Behörden, Dokumente, Bedingungen und Gebühren.

WOHNSITZERLAUBNIS DURCH ERWERBSTÄTIGKEIT

Allgemeine Hinweise

Wenn Sie Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates sind und sich aus beruflichen Gründen innerhalb von 180 Tagen länger als 90 Tage in Albanien aufhalten wollen, sollten Sie die folgenden aufgelisteten Dokumente besorgen:

1.	Befreiung von der Arbeitserlaubnis ERLAUBNIS	Es handelt sich um eine Genehmigung der albanischen Behörden, die dem/der AusländerIn das Recht einräumt, regelmäßig in Albanien zu arbeiten.
2.	AUFENTHALTSGENEHMIGUNG	Es handelt sich um eine Genehmigung der albanischen Behörden, die dem/der AusländerIn das Recht einräumt, sich innerhalb von 180 Tagen länger als 90 Tage in Albanien aufzuhalten.

Innerhalb von 8 Tagen ab dem Zeitpunkt des Beginns Ihrer Beschäftigung (Erklärung vor dem albanischen Finanzamt) sind Sie oder Ihr/e Angestellte/r verpflichtet, den Antrag auf Befreiung von der Arbeitserlaubnis zu stellen. Wenn Sie einen Dritten ermächtigen, den Antrag in Ihrem Namen zu stellen, müssen Sie bei diesem Verfahren nicht persönlich anwesend sein.

Danach müssen Sie den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vor dem Grenz- und Migrationsamt einreichen.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis spätestens 30 Tage nach Ihrem LETZTEN rechtsgültigen EINTRITT in das albanische Staatsgebiet eingereicht werden muss.

Wenn Sie sich länger als 30 Tage in Albanien aufgehalten haben, ziehen Sie bitte in Erwägung, einen unserer Grenzstaaten/anderen Staat zu besuchen und in unser Land zurückzukehren, um ein neues Einreisedatum in Albanien zu erhalten.

Liste der Länder

Ausländische StaatsbürgerInnen, die in Albanien als ArbeitnehmerInnen registriert sind oder bereit sind, in Albanien einer Beschäftigung nachzugehen, haben gemäß dem Ausländergesetz das Recht, eine albanische Aufenthaltserlaubnis zu beantragen und zu erhalten. Da sich das Verfahren je nach Nationalität unterscheidet, finden Sie hier eine Erläuterung des Verfahrens für die BürgerInnen der folgenden Länder:

STAAT					
Österreich	Luxemburg	Tschechische Republik	Portugal	Island	Kroatien
Zypern	Polen	Frankreich	Spanien	Liechtenstein	Estland
Finnland	Slowenien	Irland	Bulgarien	Niederlande	Griechenland

STAAT					
Ungarn	Vereinigtes Königreich	Lettland	Dänemark	Rumänien	Italien
Kosovo	Belgien	Malta	Deutschland	Schweden	Litauen
Norwegen	Slowakei	Schweiz	USA *		

* Auf der Grundlage von Artikel 147 des Gesetzes „über AusländerInnen“ unterliegen BürgerInnen der Vereinigten Staaten von Amerika einer vorteilhafteren Regelung, nach der sie sich über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in der Republik Albanien aufhalten können, ohne eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen und die erste Aufenthaltserlaubnis wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt.

AUFENTHALTSERLAUBNIS AUFGRUND BERUFLICHER SELBSTSTÄNDIGKEIT
Befreiung vom Antrag auf Arbeitserlaubnis
SCHRITT 1 - BEFREIUNG VOM ANTRAG AUF ARBEITSERLAUBNIS

<i>Geltungsdauer:</i> Unbegrenzt	<i>Anmeldegebühr:</i> Keine Gebühr	<i>Erledigungszeitraum:</i> 10–15 Tage
Antrag gerichtet an/Genehmigung erteilt durch:		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionales Arbeitsamt – wenn das Unternehmen Anschriften innerhalb einer Region hat ▪ Nationales Arbeitsamt – wenn das Unternehmen Anschriften in verschiedenen Regionen hat 		
Hauptbedingungen und Konditionen:		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der/Die AusländerIn muss bei diesem Antrag nicht persönlich auf der Behörde anwesend sein; jeder autorisierte Dritte kann ihn/sie während dieses Prozesses vertreten. 		

ANTRAGSUNTERLAGEN:

1. Antrag auf Arbeitserlaubnis
2. Beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrags in albanischer Sprache oder in die albanische Sprache übersetzt;
3. Reisepass (gescannte Version);
4. Registerauszug der Firma aus dem Nationalen Registrierungszentrum/Firmenbuch;
5. Bescheinigung der Steuerbehörde des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin – Dokument von Ihrem/Ihrer BuchhalterIn zur Verfügung gestellt;
6. Arbeitnehmererklärung vor Arbeitsämtern und der Arbeitsaufsichtsbehörde;
7. Vollmacht des Antragstellers, falls die Antragstellung nicht persönlich erfolgt;
8. Leasingvertrag (im Original oder beglaubigt) in albanischer Sprache oder in die albanische Sprache übersetzt.

Anmerkung: Für alle zusätzlich erforderlichen Dokumente werden Sie von der zuständigen Abteilung gesondert benachrichtigt.

ANTRAG AUF EINE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG (Typ B)
SCHRITT 2 - ANTRAG AUF EINE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG (Typ B)

<i>Geltungsdauer:</i> 6 Monate, 1 Jahr oder 2 Jahre. Für die erste Bewerbung gilt 1 Jahr.	<i>Anmeldegebühr:</i> 10.000 ALL	<i>Erledigungszeitraum:</i> 60 Tage
Antrag gerichtet an/Genehmigung erteilt durch: <ul style="list-style-type: none">▪ Regionales Grenz- und Migrationsamt		
Hauptbedingungen und Konditionen: <ul style="list-style-type: none">▪ Der/Die Ausländer/in sollte bei der ersten Bewerbung persönlich vor den Regionalen Grenz- und Migrationsämtern anwesend sein.▪ Die Migrationsbehörde hat das Recht, zusätzliche Dokumente für jeden Fall anzufordern, sodass möglicherweise weitere Dokumente während dieses Prozesses vorgelegt werden müssen.		
ANTRAGSUNTERLAGEN: <ol style="list-style-type: none">1. Das Antragsformular für die Aufenthaltserlaubnis2. 5 Fotos des Antragstellers/der Antragstellerin, die nicht früher als sechs (6) Monate		

vor dem Datum der Antragstellung angefertigt wurden, Maße: 47 mm x 36 mm;

3. Kopie eines gültigen Reisedokuments (Reisepass) – Hinweis: Dieses Dokument sollte mindestens drei Monate länger als die Dauer der erforderlichen Aufenthaltserlaubnis gültig sein.
4. Dokumente, die eine Unterkunft in Albanien nachweisen (z. B. Kaufvertrag oder Mietvertrag der Wohnung) –
5. Nachweis der Unbescholtenheit (VORSTRAFENREGISTER, Strafregisterauszug), ausgestellt von den Behörden des Herkunftslandes – dieses Dokument sollte in der albanischen Botschaft oder in dem Land, in dem das Dokument ausgestellt wurde, beglaubigt und legalisiert werden oder mit einer Apostille versehen werden, bevor es nach Albanien geschickt wird;
6. Krankenversicherungsnachweis in Albanien oder Bescheinigung der Steuerbehörden über die Zahlung der Sozial- und Krankenversicherung
7. Kopie der Arbeitserlaubnis, die innerhalb der letzten 3 Monate ausgestellt wurde
8. Bescheinigung der Steuerbehörde für den/die ArbeitgeberIn
9. Arbeitsvertrag (Originaldokument oder beglaubigtes Dokument)
10. Auszug der Firma und des NIPT

AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR NGO-BESCHÄFTIGUNG

Ein/e Ausländer/in, der/die aus beruflichen, kommerziellen und geschäftlichen Zwecken in die Republik Albanien eingereist ist und sich dort aufhält, hat das Recht, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß den allgemeinen Kriterien des Gesetzes Nr. 108/2013 über AusländerInnen zu beantragen.

<i>ANTRAG AUF EINE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG</i>		
<i>Antrag</i>	<i>Gebühr:</i>	<i>Geltungsdauer</i>
Im Amt der Regionaldirektion der Grenz- und Migrationspolizei (DBM)	kostenlos	Ein Visum wird bis zu 15 Tage nach Annahme des Antrags ausgestellt, in Ausnahmefällen kann es bis zu 30 Tage dauern
<i>Dokumente</i>		
<i>Grundlegende Dokumente:</i>		
<ul style="list-style-type: none">- Das Antragsformular- 3 Fotos des Antragstellers/der Antragstellerin, die nicht früher als sechs (6) Monate nach dem Datum der Antragstellung angefertigt wurden, Maße: 47 mm x 36 mm:- Fotokopie des gültigen Reisedokuments- Dokumente, die eine Unterkunft in Albanien nachweisen (zum Beispiel Kaufvertrag oder Mietvertrag der Wohnung)- Nachweis des rechtlichen Status (VORSTRAFENREGISTER), ausgestellt von den Behörden des Herkunftslandes- Krankenversicherungsnachweis		
<i>Begleitende Unterlagen:</i>		
<ul style="list-style-type: none">- Kopie der Arbeitserlaubnis oder der Zulassungsbescheinigung gemäß Artikel 73 des Gesetzes 108/2013 „Für AusländerInnen“;- Kopie der Registrierungsbescheinigung der NRO in der Republik Albanien:- Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, die das Arbeitsverhältnis zwischen dem Antrag und der NRO nachweist		

WOHNSITZERLAUBNIS DURCH GRUNDBESITZ

Allgemeine Hinweise

Ausländische StaatsbürgerInnen, die in Grundbesitzer in Albanien sind, haben gemäß dem Ausländergesetz das Recht, eine albanische Aufenthaltserlaubnis zu beantragen und zu erhalten. Da sich das Verfahren je nach Nationalität unterscheidet, finden Sie hier eine Erläuterung des Verfahrens für die BürgerInnen der oben genannten Länder.

Wenn Sie StaatsbürgerIn eines der oben genannten Staaten sind und bereit sind, sich aufgrund einer Immobilie, die Sie in Albanien gekauft haben, für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen in Albanien aufzuhalten, sollten Sie die folgenden aufgelisteten Dokumente besitzen

1. AUFENTHALTSGENEHMIGUNG Es handelt sich um eine Genehmigung, die von albanischen Behörden erteilt wurde, die den AusländerInnen das Recht, länger in Albanien zu bleiben als 90 Tage innerhalb von 180 Tagen, gewährt.

- Sobald Sie den Kaufvertrag für eine Immobilie in Albanien unterzeichnet und sich als EigentümerIn beim Grundbuchamt registriert haben, können Sie die Aufenthaltserlaubnis vor dem Grenz- und Migrationsamt beantragen. *Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis spätestens 30 Tage nach Ihrem LETZTEN rechtsgültigen EINTRITT in das albanische Staatsgebiet eingereicht werden muss.*
- Wenn Sie sich länger als 30 Tage in Albanien aufgehalten haben, ziehen Sie bitte in Erwägung, einen unserer Grenzstaaten zu besuchen und in unser Land zurückzukehren, um ein neues Einreisedatum in Albanien zu erhalten.

Liste der Dokumente

SCHRITT 1 - ANTRAG AUF EINE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG (Typ B)

Geltungsdauer: 6 Monate, 1 Jahr oder 2 Jahre. Für den ersten Antrag gilt 1 Jahr.	Anmeldegebühr: 10,600 ALL	Erledigungszeitraum: 60 Tage
Antrag gerichtet an/Genehmigung erteilt durch:		
▪ Regionales Grenz- und Migrationsamt		

Hauptbedingungen und Konditionen:

- Der/Die Ausländer/in sollte bei der ersten Bewerbung persönlich vor den Regionalen Grenz- und Migrationsämtern anwesend sein.
- Die Migrationsbehörde hat das Recht, zusätzliche Dokumente für jeden Fall anzufordern, sodass möglicherweise weitere Dokumente während dieses Prozesses vorgelegt werden müssen.

ANTRAGSUNTERLAGEN:

1. Das Antragsformular für die Aufenthaltserlaubnis
2. 4 Fotos des Antragstellers/der Antragstellerin, die nicht früher als sechs (6) Monate vor dem Datum der Antragstellung angefertigt wurden, Maße: 47 mm x 36 mm;
3. Kopie eines gültigen Reisedokuments (Reisepass) – Hinweis: Dieses Dokument sollte mindestens drei Monate länger als die Dauer der erforderlichen Aufenthaltserlaubnis gültig sein.
4. Nachweis des rechtlichen Status (VORSTRAFENREGISTER), ausgestellt von den Behörden des Herkunftslandes – dieses Dokument sollte in der albanischen Botschaft oder in dem Land, in dem das Dokument ausgestellt wurde, beglaubigt und legalisiert werden oder mit einer Apostille versehen werden, bevor es nach Albanien geschickt wird;
5. Nachweis einer Krankenversicherung in Albanien
6. Eine beglaubigte Kopie der Eigentumsbescheinigung und/oder des Verkaufsvertrags (mindestens 20 (zwanzig) m² pro Person). Eine der Hauptbedingungen ist, dass die Immobilie im Grundbuchamt registriert werden muss;
7. Kontoauszug Ihres Bankkontos in Albanien – Sie sollten über ein Bankkonto mit einem Mindestbetrag von 300.000 ALL/Person verfügen;
8. Individuelle Erklärung, aus der der Grund des Aufenthalts in Albanien hervorgeht

FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Informationen zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung

Laut Gesetz Nr. 108 vom 28.03.2013 „Über AusländerInnen“: der/die Ausländer/in, der/die beabsichtigt, die Familienverband zu bewahren, unabhängig davon, ob die Familienbeziehung vor oder nach der Einreise des/der in der Republik Albanien ansässigen Ausländers/Ausländerin zustande gekommen ist, im Falle der Familienzusammenführung des Ausländers/der Ausländerin.

Gültigkeitszeitraum	Servicegebühr	Amt für Anträge
<ul style="list-style-type: none"> - 3 Monate, 6 Jahr oder 1 Jahre; - 2 Jahre; - 5 Jahre; - unbefristet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Humanitär kostenlos + Kartenwert; - 3 & 6 Monate 5.000 ALL + Kartenwert; - 1 Jahr 10.000 ALL + Kartenwert; - 2 Jahre 15.000 ALL + Kartenwert; - 3 Jahre 20.000 ALL + Kartenwert; - unbefristet 25.000 ALL + Kartenwert. 	Abteilung für Grenzen und Migration

Allgemeine Voraussetzungen für die Bewerbung

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist erstmals persönlich zu stellen, während die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis persönlich oder von einer befugten Person beantragt werden kann (falls der/die Antragsteller/in minderjährig ist, kann der Antrag von einem Elternteil gestellt werden), unter der Bedingung, dass sich der/die Ausländer/in zum Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb des Staatsgebiets der Republik Albanien befindet.

Der Antrag muss innerhalb eines der folgenden Zeiträumen gestellt werden: , der zeitlichen Beschränkung gemäß der in Artikel 38 Nummer 1 des Gesetzes Nr. 108/2013, "Über AusländerInnen" entsprechend,: die folgendermaßen lautet:

- a) Innerhalb von 30 Tagen nach der legalen Einreise in das Staatsgebiet der Republik Albanien;
- b) Bis zu 60 Tagen vor Ablauf der Gültigkeit der bestehenden Aufenthaltserlaubnis für deren Verlängerung;
- c) Über die in Abschnitt "b" dieses Punktes festgelegte Frist für die Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis in Ausnahmefällen, nach Prüfung durch die örtliche Behörde für Grenze und Einwanderung.

AusländerInnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- eine familiäre/bürgerliche Partnerschaft mit dem/der GastgeberIn haben (albanische oder ausländische StaatsbürgerInnen mit Wohnsitz in der Republik Albanien);
- das Einverständnis des anderen Elternteils haben, wenn die Familienzusammenführung von einem Elternteil des/der Minderjährigen verlangt wird;
- legal in die Republik Albanien eingereist oder dort gewohnt haben;
- eine angemessene Unterkunft in Albanien haben;
- über ausreichende finanzielle Mittel verfügen;
- eine gültige Krankenversicherung für den Zeitraum haben, für den eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist;
- der Reisepass/das Reisedokument muss bis mindestens 3 Monate nach Ablauf der Frist für die erforderliche Aufenthaltserlaubnis gültig sein;
- keine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen.

Im Falle von Familienangehörigen oder MitarbeiterInnen in Schlüsselfunktionen sind dem ausländischen Investor, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht im Voraus vorgelegt wurden, auch die Bescheinigungen vorzulegen, aus denen Familienbeziehungen bzw. die Qualität der ausländischen Schlüsselpersonen hervorgehen.

Spezielle Voraussetzungen für die Bewerbung

- Familienzusammenführung des Ausländers/der Ausländerin mit einem/einer albanischen Staatsangehörigen

Diese Regelung für den Ehegatten/die Ehegattin eines/einer albanischen Staatsangehörigen gilt auch für Minderjährige, die unverheiratet sind und unter der gesetzlichen Vormundschaft des Ausländers/der Ausländerin stehen. Dem/Der AusländerIn wird keine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt oder die Aufenthaltserlaubnis wird für nichtig erklärt, wenn nachgewiesen wird, dass die Ehe fiktiv ist.

- Familienzusammenführung des Ausländers/der Ausländerin mit Familienangehörigen

Der/Die AusländerIn, der/die eine Aufenthaltserlaubnis in der Republik Albanien erhalten hat, kann bei der örtlichen Grenz- und Migrationspolizei einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Familienangehörige des Ausländers/der Ausländerin wohnen außerhalb des Staatsgebiets der Republik Albanien. In Ausnahmefällen kann der Antrag aus humanitären Gründen gemäß den durch Beschluss des Ministerrates genehmigten Kriterien und den durch Weisung des Innenministers genehmigten Verfahren gestellt werden, wenn sich das/die Familienmitglied/er des Ausländers/der Ausländerin im Staatsgebiet der Republik Albanien befinden/befindet;

b) wenn dem/der Ausländer/in in der Republik Albanien eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr ausgestellt wurde und er/sie die Möglichkeit hat, die Erlaubnis gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verlängern;

c) wenn der/die Ausländer/in für eine normale Unterbringung gemäß den allgemeinen Gesundheits- und Sicherheitsstandards sorgt;

d) wenn der/die Ausländer/in selbst und seine Familienangehörigen, für die er die Familienzusammenführung beantragt hat, krankenversichert sind;

e) wenn der/die Ausländer/in über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um für sich und seine/ihre Familienangehörigen die Inanspruchnahme eines Sozialhilfesystems zu verhindern;

f) wenn der/die Ausländer/in die Unterlagen auf Grundlage der Bestimmungen des Beschlusses des Ministerrates vorlegt. Für unverheiratete Kinder und auch Kinder des Vorgängers/der Vorgängerin des Antragstellers (Pate/Patin), für die es objektiv und aufgrund ihres Gesundheitszustandes unmöglich ist, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, darf in Ausnahmefällen eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt werden.

Unverheiratete Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung beantragen, bis sie 30 Jahre alt sind, sofern der/die antragstellende AusländerIn (GastgeberIn) die Lebenshaltungskosten für diese übernimmt.

Bei Verweigerung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung haben der/die AusländerIn oder die Familienangehörigen das Recht, gemäß den geltenden Gesetzen Berufung einzulegen.

– Autonome Aufenthaltserlaubnis

Der Ehegatte/Die Ehegattin oder PartnerIn und das volljährige Kind erhalten eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens 5 Jahren im Staatsgebiet der Republik Albanien, aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung und vorausgesetzt, dass er/sie die Aufenthaltserlaubnis (während des Aufenthalts) aus keinen anderen Gründen als der Familienzusammenführung erhalten hat, hat er/sie Anspruch auf eine autonome Aufenthaltserlaubnis. Im Falle einer Auftrennung des Familienverhältnisses des Ehegatten/der Ehegattin oder des unverheirateten Partners/der unverheirateten Partnerin innerhalb des Zeitraums von 5 Jahren ab Erteilung der ersten Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken der Familienzusammenführung geht dieses Recht verloren.

Bei Tod des Paten/der Patin haben der Ehegatte/die Ehegattin oder die Angehörigen der ersten aufsteigenden und absteigenden Linie, die in der Republik Albanien mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung für die Gültigkeitsdauer von mindestens 3 Jahren gelebt haben, den

Anspruch, die Aufenthaltserlaubnis autonom zu beantragen, wenn sie die allgemeinen Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen und auch das Wohl des Kindes berücksichtigen.

Wenn volljährigen Kindern eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wird, muss der erstmalige Antrag auf Erteilung einer autonomen Aufenthaltserlaubnis unter Einhaltung der in Artikel 61 dieses Gesetzes vorgesehenen Bedingungen gestellt werden.

– Familienzusammenführung von Flüchtlingen

Die Bestimmungen des geltenden Flüchtlingsgesetzes gelten für Familienangehörige von Flüchtlingen in der Republik Albanien, die das Recht auf Familienzusammenführung haben. Die für Grenze und Migration zuständige Behörde erteilt auf Ersuchen der staatlichen Behörde für Staatsbürgerschaft und Flüchtlinge dem Familienangehörigen des Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis.

Allgemeine Dokumentation

Um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, muss der Ausländer/die Ausländerin die folgenden Dokumente einreichen:

1. Drei Passfotos des Antragstellers/der Antragstellerin, die nicht älter als 6 (sechs) Monate nach vor Antragsstellung sind, 47 mm x 36 mm groß, auf blankem weißem Hintergrund aufgenommen, scharf und gut sichtbar. Die Person auf dem Foto sollte der Kamera zugewandt sein, einen neutralen Ausdruck haben und sicherstellen, dass die Augen offen und sichtbar sind;
2. Eine Kopie des gültigen Reisedokuments, mit dem der Ausländer/die Ausländerin in die Republik Albanien eingereist ist, Eine Kopie der Seiten mit Hinweisen, die für die Reise von Interesse sind, sowie die persönlichen Daten des Inhabers/der Inhaberin, die Einreise- / Ausreisestempel.
3. Der Kauf- oder Mietvertrag des Wohngebäudes in Übereinstimmung mit den Richtlinien für den Wohnsitz in der Republik Albanien (mindestens 20 (zwanzig) m² pro Person) oder ein anderes Dokument zum Nachweis der garantierten Unterbringung in der Republik Albanien. Der Mietvertrag muss in Übereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch der Republik Albanien abgefasst sein.
4. Nachweis des rechtlichen Status;
5. Krankenversicherung für Albanien.

Zusätzliche Dokumentation

Zusätzliche Dokumente für die befristete Aufenthaltserlaubnis für die Familienzusammenführung vom Typ B sind:

a) Wenn der Gastgeber/die Gastgeberin ein/e Ausländer/in ist:

- i. eine Kopie der Aufenthaltserlaubnis des im Staatsgebiet ansässigen Gastgebers/Gastgeberin (ausgenommen AusländerInnen zu Zwecken der Familienzusammenführung und StudentInnen);
- ii. die Geburtsurkunde und/oder das Familienzertifikat und/oder die Heiratsurkunde, aus der gegebenenfalls die Verbindung zum Gastgeber/zur Gastgeberin hervorgeht (sofern diese Urkunden nur einmal vom Herkunftsland des Antragstellers/der Antragstellerin bereitgestellt werden, reicht eine Kopie dieses Dokuments zusammen mit der Beglaubigung des Gastgebers/der Gastgeberin mit Angabe seiner/ihrer familiären Beziehung zum/zur AntragstellerIn);
- iii. der Nachweis der finanziellen Mittel des Gastgebers/der Gastgeberin zur Unterstützung der Lebenshaltungskosten, die mindestens dem Mindestlebensstandard in Albanien entsprechen müssen;
- iv. die notarielle Beglaubigung/der beglaubigte Vertrag der unverheirateten Partner, aus der die Lebensgemeinschaft über mehr als 12 Monate hervorgeht, zusammen mit persönlichen Bescheinigungen über den Familienstand der unverheirateten Partner;
- v. das Dokument, das das Einverständnis des anderen Elternteils beinhaltet, wenn die Familienzusammenführung von einem Elternteil des/der Minderjährigen verlangt wird;
- vi. Für Fälle der Familienzusammenführung mit AusländerInnen mit internationalem Schutzstatus weist die Asylbehörde nach, dass der Antragsteller/die Antragstellerin über ausreichende finanzielle Mittel und Unterbringungsmöglichkeiten gemäß den Standards in der Republik Albanien verfügt.

b) Wenn der Gastgeber/die Gastgeberin ein/e albanische/r Staatsangehörige/r ist:

- i. Kopie des Personalausweises des albanischen Staatsbürgers;
- ii. die Familien- und/oder Heiratsurkunde, gegebenenfalls die Verbindung zum Gastgeber/zur Gastgeberin;
- iii. die notarielle Beglaubigung/der beglaubigte Vertrag der unverheirateten Partner, aus der die Lebensgemeinschaft über mehr als 12 Monate hervorgeht, zusammen mit persönlichen Bescheinigungen über den Familienstand der unverheirateten Partner;
- iv. für den in Punkt "c" genannten Fall: den Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel des Antragstellers/der Antragstellerin, um den Lebensstandard in der Republik Albanien zu garantieren.

<i>Allgemeine Regeln für die Familienangehörigen des Ausländers/der Ausländerin</i>	<i>Sonstiges</i>	<i>Aufhebung der Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung Gründe</i>
<p>Der/Die Minderjährige, der aufgrund einer Familienzusammenführung in die Republik Albanien eingereist ist und die Volljährigkeit erreicht hat, hat das Recht, unabhängig von den anderen Familienmitgliedern die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Unverheiratete LebenspartnerInnen sind im Hinblick auf die Familienzusammenführung, soweit zutreffend, ebenso zu behandeln wie EhepartnerInnen. Der Ausländer/Die Ausländerin hat im Falle einer polygamen Ehe das Recht, die Familienzusammenführung mit einem der Ehegatten/Ehegattinnen und der mit diesem Ehegatten/Ehegattin geborenen Kindern zu beantragen. Der/Die mit einer Aufenthaltserlaubnis ausgestattete AusländerIn, der/die ein Kind in der Republik Albanien zur Welt gebracht hat, muss der örtlichen Grenz- und Migrationspolizei innerhalb von 30 Tagen die Geburt melden. Diese erteilt dem Kind eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis.</p>	<p>Arbeitserlaubnis Typ A/AF für Familienangehörige: - Jedes erwachsene Familienmitglied des ausländischen Arbeitnehmers/der ausländischen Arbeitnehmerin, der seine/die ihre Aufenthaltsgenehmigung in der Republik Albanien aufgrund einer Familienzusammenführung erhalten hat, soll das Recht auf eine Arbeitserlaubnis von einem Jahr haben, gegeben, dass ein Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber/einer Arbeitgeberin oder ein Nachweis über eine Beschäftigung in einem Familienunternehmen besteht.</p>	<p>Die für Grenze und Einwanderung zuständige Behörde annulliert die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers/der Ausländerin, die zu Zwecken der Familienzusammenführung erlangt wurde, wenn nachgewiesen wird, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ehe zwischen dem Paten/ der Patin und der betreffenden Person nur zu dem Zweck geschlossen wurde, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen; b) der Pate/die Patin oder die betroffene Person bei der Präsentation von Informationen Betrug begangen oder falsche Informationen präsentiert haben; c) die Ehe innerhalb von fünf Jahren nach Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis zerbricht; innerhalb von 3 Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Todesfall eines Ehegatten/einer Ehegattin; und das Recht auf elterliche Fürsorge nicht mehr besteht, mit Ausnahme des Falls, dass der Ausländer/die Ausländerin auf der Grundlage einer fünfjährigen Aufenthaltserlaubnis in der Republik Albanien gewohnt hat; ç) beiden Elternteilen oder Erziehungsberechtigten der ständige Wohnsitz entzogen wurde, und dem Minderjährigen der Aufenthalt durch das andere Elternteil oder den anderen Erziehungsberechtigten nicht garantiert wird;

HUMANITÄRE GRÜNDE

Der Ausländer/Die Ausländerin, der eine Aufenthaltserlaubnis in der Republik Albanien beantragen möchte, muss bei der für Grenze und Einwanderung zuständigen örtlichen Behörde einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen stellen.

<i>Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen</i>		
<i>Dokumente</i>	<i>Kriterien</i>	<i>Frist</i>
<p>Die Dokumente für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, Typ "A", sind die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Kopie des Reisedokuments (falls der Ausländer/die Ausländerin eines besitzt); - einen Antrag bei den für die Versorgung des Ausländers/der Ausländerin zuständigen Behörden auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, in dem der Status oder der Grund für den jeweiligen Fall festgelegt wird; - zwei Fotos des Antragstellers/der Antragstellerin. 	<ul style="list-style-type: none"> - hat bei den Asylbehörden den Antrag auf Anerkennung des Flüchtlingsstatus gestellt; - ist ein Opfer oder potenzielles Opfer von Menschenhandel; - war in der Republik Albanien Zuständen der Ausbeutung von Arbeitskräften ausgesetzt und arbeitet in Strafverfahren gegen den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin mit, bis zum Ende des Verfahrens und bis der Ausländer/die Ausländerin die im Verfahren festgelegte Entschädigung erhält; - hat auf Vorschlag der staatlichen Stellen oder der nationalen Sicherheitsbehörden mit den Justizbehörden zusammengearbeitet oder ist bereit, mit diesen zusammenguarbeiten; - ist von den zuständigen Behörden als Staatenloser bestimmt worden; - ist ein verlassener Minderjähriger/eine verlassene Minderjährige oder befindet sich aus anderen Gründen weder in elterlicher Obhut noch unter gesetzlicher Vormundschaft oder Begleitung; - ist eine Frau, die seit über 6 Monaten schwanger ist. 	<p>Die Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen wird mit einer einjährigen Gültigkeitsdauer ausgestellt und kann nur verlängert werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - seine/ihre Anwesenheit nicht als Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit angesehen wird; - sein/ihr Wille, bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Verfahren mit den Justizbehörden zusammenguarbeiten; - auf eine Entscheidung der zuständigen Behörden über seinen/ihren Status gewartet wird.

STUDIENZWECKE

Dem Ausländer/Der Ausländerin, der/die zu Studienzwecken in einem öffentlichen oder privaten Bildungsinstitut in das Staatsgebiet der Republik Albanien eingereist ist und sich dort aufhalten möchte, wird das Recht eingeräumt, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß den allgemeinen Anforderungen gemäß Artikel 34, 37 und 38 des Gesetzes Nr. 108/2013 "Über AusländerInnen" zu beantragen.

<i>Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke</i>	
<i>Allgemeine Anforderungen</i>	<i>Gültigkeitszeitraum</i>
<p>Der Ausländer/Die Ausländerin muss nachweisen, dass er/sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über einen Zulassungsnachweis für eine Bildungseinrichtung in Albanien verfügt; • über ausreichende Kenntnisse der Sprache des Studiengangs verfügt; • über ausreichende finanzielle Mittel zur Deckung aller Lebenshaltungskosten in der Republik Albanien verfügt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ausländer/Die Ausländerin erhält eine Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum von 1 (einem) Jahr. • Das oben Genannte verlängert sich um nicht mehr als ein Jahr bis zum Abschluss des Studiums, der Lehre oder des Praktikums. • Bei einer Dauer von weniger als einem Jahr des Programms wird die Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum ausgestellt, der der Dauer des Studiums, der Lehre/des Praktikums entspricht. • Während des Studiums wird die Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke nicht durch eine Aufenthaltserlaubnis für Beschäftigungszwecke ersetzt.